

# RS OGH 1978/4/18 5Ob700/77, 1Ob42/18k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.1978

## Norm

ABGB §432

ABGB §1054

ABGB §1061

ZPO §226 II B9

## Rechtssatz

Aus dem Abschluß eines gültigen Kaufvertrag über eine Liegenschaft ergibt sich die durch§ 1061 ABGB mittels Verweisung auf das Tauschrecht ( § 1047 ABGB ) definierte vertragstypische Hauptpflicht des Verkäufers, dem Käufer das Eigentum an der gekauften Liegenschaft zu verschaffen. Der Käufer kann nach seiner Wahl die Verurteilung des Verkäufers entweder zur Unterfertigung einer den angeführten Bestimmungen des Grundbuchgesetzes entsprechenden Kaufvertragsurkunde oder zur Einwilligung in die Einverleibung des Eigentumsrechtes des Käufers begehren.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 700/77

Entscheidungstext OGH 18.04.1978 5 Ob 700/77

- 1 Ob 42/18k

Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 42/18k

Vgl auch; Beisatz: Ein Kauf ist vor Verschaffung des Eigentums am Kaufgegenstand, worin ja die Hauptpflicht des Verkäufers liegt, nicht von dessen Seite (vollständig) erfüllt. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0011232

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)